

SATZUNG

des „1. Padelclub Bochum e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „1. Padelclub Bochum“.

Mit Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e.V.“.

2. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

3. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Padel Verband und/oder WTV.

4. Der Sitz des Vereins ist Bochum.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die **Förderung des Sports** im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO.

3. Der Verein verwirklicht diesen Zweck durch:

- a. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Padel,
- b. die Organisation von Trainings- und Wettkampfangeboten,
- c. die Durchführung von Turnieren, Meisterschaften und sportlichen Veranstaltungen,
- d. die Förderung der sportlichen Jugendhilfe,
- e. die Pflege und den Betrieb von Padelanlagen zur sportlichen Betätigung der Mitglieder,
- f. Maßnahmen zur Ausbildung von Übungsleitern, Trainern und Schiedsrichtern

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein betätigt sich weder politisch noch religiös.
8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
St. Vinzenz Kinderheim e.V. – 44807 Bochum (Am Gartenkamp 33)
die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, während der Saison neue Mitgliedschaften mit von der Finanzordnung abweichenden Beiträgen zu initiieren, um die Mitgliederzahl zu halten oder zu steigern.

2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

3. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung als solche ernannt. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber nicht zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt (schriftlich mit Monatsfrist zum Jahresende),
- Ausschluss (z. B. wegen vereinsschädigenden Verhaltens, durch Beschluss der Mitgliederversammlung),
- Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind, soweit sich ihre Rechte und Pflichten nicht aus anderen Bestimmungen der Satzung ergeben, berechtigt

a) die Einrichtungen und Anlagen im Einklang mit der jeweilig gültigen Haus-, Hallen- und Spielplanordnung zu benutzen.

b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen

c) ihr Stimmrecht auszuüben, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

und sie sind verpflichtet

a) die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren

b) die evtl. erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten

c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 5 Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitgliedes

b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich bis 30.9. des Kalenderjahres zu erklären ist. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

c) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

d) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder eine erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder der Anordnung der Organe des Vereins vorliegen. Vor dem Ausschluss ist der Betroffene zu hören. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den

Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Beschwerde zulässig, über die in der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit entschieden wird.

e) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf.

§ 7 Beiträge und Aufnahmegebühr

1. Alle Vereinsmitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

2. Die Höhe der Beiträge sowie Ort und Zeitpunkt der Zahlungen werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

3. Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Aufnahmegebühren, und Startgebühren für Turniere und Umlagen beschlossen werden.

4. Das Nähere über Beiträge und Umlagen wird in der Beitragsordnung geregelt

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat, sofern eingerichtet

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er ist ehrenamtlich tätig.

2. Den Vorstand bilden:

a) 1. Vorsitzende/r

b) 2. Vorsitzende/r

c) 1. Geschäftsführ/in

d) 2. Geschäftsführ/in

e) Sportwart/in

f) Pressesprecher/in

g) Jugendwart/in

h) Breitensportwart/in

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorsitzende gemeinsam oder jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der auf einen Kandidaten entfallenden Stimmenmehrheit gewählt. Im Falle von mehr als zwei Kandidaten für ein Amt muss eine geheime Wahl erfolgen. Der Vorstand bleibt mindestens so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt ist.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.

Eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) kann gewährt werden.

§ 10 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

2. Der Beirat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig. Er wird auf die Dauer von zwei Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen.

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

3. Mindestens 2x jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Innerhalb des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirates.

4. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Beirates zu Vorstandsversammlungen einzuladen. Der Vorstand kann den Beirat zu Vorstandsversammlungen hinzuziehen. Bei wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Beirat zum Zwecke der Beratung hinzuziehen. Ein Stimmrecht in der Vorstandsversammlung haben die Beiratsmitglieder grundsätzlich nicht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1a. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis Oktober eins Geschäftsjahres vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch einfachen Brief oder elektronische Post unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

1b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennehmen des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- e) die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Änderungen in der Satzung und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch ein von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/in geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Scheidet ein Kassenprüfer innerhalb einer Wahlperiode aus, kann der verbliebene Kassenprüfer ein anderes Mitglied, der Satzung entsprechend, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen.

Der Verein finanziert sich aus:

Mitgliedsbeiträgen,

Spenden,

Zuschüssen,

Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen,

ggf. aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Rahmen der steuerlichen Vorschriften.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich eine Kassen- und Tätigkeitsübersicht vor.

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Hauptversammlung mit 2/3 der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Änderungsantrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
3. Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **St. Vinzenz Kinderheim e.V.** – 44807 Bochum (Am Gartenkamp 33) die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Der Verein beachtet die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des BDSG.

Näheres kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 02.12.2026 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bochum, den 02.12.2026

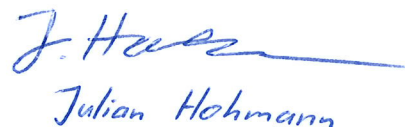
Tristan Masjoshusmann
Protokollführer



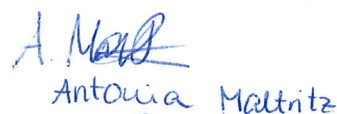
- Martin Thiel -



Marcel Maltitz



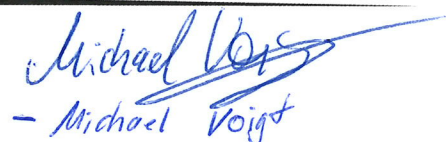
Julian Hohmann



Antonia Maltitz



Tobias Dörk



- Michael Voigt -



- Andreas Maier -